

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Michael Wildenberger · Einzelunternehmer

Rösnerstraße 14a · 83052 Bruckmühl

kontakt@wertschutztechnik.de · +49 176 84 174 707 · Stand 24. August 2026

Geltung für Lieferungen, Dienstleistungen und Werkleistungen rund um Tresore, Wertschutzschränke und Schließsysteme

Inhalt

- | | |
|---|--|
| § 1 Geltungsbereich und Begriffe | § 15 Klassifizierung, Versicherbarkeit und Sicherheitsniveau |
| § 2 Einbeziehung und Rangfolge | § 16 Ausgebaute Komponenten |
| § 3 Angebote, Kostenschätzungen und Vertragsschluss | § 17 Dokumentation, technische Bilddatenbank und Vertraulichkeit |
| § 4 Leistungsumfang und technische Entscheidung | § 18 Abnahme |
| § 5 Preise und Abrechnung | § 19 Mängelrechte und Nacherfüllung |
| § 6 Anfahrt und Nebenkosten | § 20 Haftung |
| § 7 Termine und Einsatzzeiten | § 21 Lieferzeiten und höhere Gewalt |
| § 8 Kurzfristige Absage, Verschiebung und Nichterscheinen | § 22 Eigentumsvorbehalt |
| § 9 Wartezeiten und vergebliche Anfahrt | § 23 Zahlung, Fälligkeit und Materialvorauszahlung |
| § 10 Mitwirkungspflichten und Arbeitsbedingungen | § 24 Zahlungsverzug und weitere Aufträge |
| § 11 Diagnose, Fehlersuche und Mehrleistungen | § 25 Verbraucherverträge und Widerruf |
| § 12 Tresoröffnungen und Öffnungsverfahren | § 26 Datenschutz |
| § 13 Reparaturen, Wartungen und Ersatzteile | § 27 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen |
| § 14 Elektronische Schlösser, Codes und Datensicherung | |

§ 1 Geltungsbereich und Begriffe

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Dienstleistungen und Werkleistungen von Michael Wildenberger, handelnd unter Wertschutztechnik Wildenberger (nachfolgend „Auftragnehmer“), gegenüber seinen Auftraggebern, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Auftraggeber im Sinne dieser AGB können Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein. Bestimmungen, die ausschließlich für Unternehmer gelten, sind entsprechend gekennzeichnet.
- (3) Die AGB gelten insbesondere für Arbeiten an Wertschutzschranken, Tresoren, Sicherheitsschränken, Wertschutzraumtüren, mechanischen und elektronischen Schließsystemen sowie für Öffnungen, Fehlersuche, Reparatur, Wartung, Austausch, Nachrüstung, Schlossumrüstung, Lieferung, Montage, Demontage und sonstige sicherheitstechnische Leistungen.

§ 2 Einbeziehung und Rangfolge

- (1) Diese AGB werden Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber bei Vertragsschluss auf sie hingewiesen wurde und in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen konnte. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Ausführung eines Auftrags stellt keine Zustimmung zu fremden Geschäftsbedingungen dar.
- (3) Leistungsbeschreibung, Angebot, Auftragsbestätigung, Montage- oder Servicebericht und individuelle Absprachen gehen bei Widersprüchen diesen AGB vor.

§ 3 Angebote, Kostenschätzungen und Vertragsschluss

- (1) Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Annahme eines Angebots, schriftliche, elektronische oder mündliche Beauftragung, Auftragsbestätigung oder Beginn der Leistungsausführung zustande.
- (2) Telefonische Beauftragungen, insbesondere bei Störungen und Notfällen, sind verbindlich. Vor einer verbindlichen Beauftragung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vereinbarte Preisgrundlage und – soweit diese AGB gelten sollen – den Hinweis auf diese AGB sowie eine zumutbare Abrufmöglichkeit mit. Die wesentlichen Auftragsdaten dürfen anschließend in einer Terminbestätigung sowie in einem Service- oder Montagebericht dokumentiert werden.
- (3) Kostenschätzungen sind unverbindliche fachliche Prognosen auf Grundlage der bei Erstellung erkennbaren Umstände. Ein verbindlicher Festpreis gilt nur, wenn er ausdrücklich als solcher vereinbart wurde.
- (4) Ist der tatsächliche Zustand eines Wertschutzschrankes oder Schlosses vor Ort nicht vollständig erkennbar, darf die endgültige Beurteilung von Ursache, Arbeitsumfang, Öffnungsverfahren, Ersatzteilbedarf und Reparaturmöglichkeit erst nach Untersuchung oder Beginn der Arbeiten erfolgen.
- (5) Zeigt sich, dass eine Kostenschätzung voraussichtlich wesentlich überschritten wird, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über den erkennbaren Grund und die voraussichtliche neue Preisgrundlage. Soweit nicht eine unaufschiebbare Maßnahme nach § 11 Absatz 3 erforderlich ist, werden zusätzliche Arbeiten erst nach der Entscheidung des Auftraggebers fortgesetzt. Die gesetzlichen Rechte beider Parteien, insbesondere nach § 649 BGB, bleiben unberührt.

§ 4 Leistungsumfang und technische Entscheidung

- (1) Art und Umfang der geschuldeten Leistung ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung. Soweit keine konkrete Ausführungsart vereinbart ist, bestimmt der Auftragnehmer die fachlich geeignete Vorgehensweise nach den anerkannten Regeln der Technik, den verfügbaren Herstellerinformationen und den Umständen des Einzelfalls.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, innerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs technisch notwendige Arbeitsschritte, Hilfsarbeiten und Schutzmaßnahmen auszuführen. Entstehen dadurch für den Auftraggeber nicht nur unerhebliche, bei Vertragsschluss nicht erkennbare Mehrkosten, ist vor der Ausführung dessen Zustimmung einzuholen. § 11 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Eine bestimmte technische Lösung, Öffnungsdauer, Reparaturdauer oder Wiederverwendbarkeit vorhandener Bauteile wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (4) Der Einsatz geeigneter Erfüllungsgehilfen oder fachkundiger Nachunternehmer ist zulässig, soweit nicht ausdrücklich persönliche Leistungserbringung vereinbart wurde. Vertragspartner des Auftraggebers bleibt der Auftragnehmer. Allein der Einsatz eines Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmers berechtigt nicht zu einer zusätzlichen Vergütung außerhalb der vereinbarten Preisgrundlage.

§ 5 Preise und Abrechnung

- (1) Es gelten die individuell vereinbarten Preise. Fehlt eine Preisvereinbarung, wird die übliche Vergütung berechnet. Gegenüber Verbrauchern werden vor Vertragsschluss die für die Preisberechnung maßgeblichen Arbeits-, Anfahrts- und sonstigen Kosten mitgeteilt, soweit sie im Voraus berechnet werden können.
- (2) Bei Abrechnung nach Zeitaufwand wird die tatsächlich auftragsbezogen geleistete Arbeitszeit zum vereinbarten Verrechnungssatz berechnet. Eine Taktung angefangener Zeiteinheiten gilt nur, wenn sie vor Vertragsschluss konkret mitgeteilt oder vereinbart wurde; sie muss angemessen sein.
- (3) Begutachtung, Diagnose und Fehlersuche sind eigenständige vergütungspflichtige Leistungen, wenn hierfür eine Zeitvergütung, Diagnosepauschale oder sonstige Preisgrundlage vereinbart wurde. Dies gilt auch, wenn anschließend keine Reparatur beauftragt wird oder eine Reparatur technisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.
- (4) Bei nach Zeitaufwand beauftragten Öffnungsarbeiten können fachgerecht ausgeführte und für die Fortsetzung objektiv brauchbare Leistungsabschnitte – insbesondere erforderliche Freilegungs-, Bohr-, Demontage- und Sperrenüberwindungsarbeiten – nach der vereinbarten Preisgrundlage vergütet werden, auch wenn die Öffnung erst in einem späteren Einsatz abgeschlossen wird. Arbeitsschritte, die wegen eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Ausführungsfehlers unbrauchbar sind oder wiederholt werden müssen, sind hiervon nicht erfasst.
- (5) Muss ein Einsatz wegen unerwarteter technischer Schwierigkeiten, aus Sicherheitsgründen, wegen des Ausfalls eines benötigten Werkzeugs oder Geräts oder wegen einer erheblichen, vorher nicht absehbaren Überschreitung der Einsatzdauer unterbrochen werden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über den Grund, den erreichten Arbeitsstand und den voraussichtlich erforderlichen Fortsetzungsaufwand. Er bietet, soweit die Leistung weiterhin möglich und zumutbar ist, einen angemessenen Fortsetzungstermin an.
- (6) Lehnt der Auftraggeber die angebotene Fortsetzung endgültig ab oder kündigt er den Auftrag, können bei vereinbarter Zeitvergütung die bis dahin mangelfrei erbrachten und für die Fortsetzung objektiv verwertbaren Leistungen nach der vereinbarten Preisgrundlage abgerechnet werden. Bei einer ausdrücklich vereinbarten Erfolgspauschale für die vollständige Öffnung werden einzelne Arbeitsschritte nicht zusätzlich berechnet; bei Kündigung oder verweigerter Fortsetzung richtet sich die Abrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und den wirksam getroffenen Individualvereinbarungen.
- (7) Nicht berechnet werden bloße Ausfall- oder Unterbrechungszeiten, die Reparatur oder der Ersatz eigener Werkzeuge und Geräte, die Beseitigung eigener Ausführungsfehler, doppelte Arbeiten aufgrund eigener Fehler sowie objektiv unbrauchbare Arbeitsschritte. Die Fortsetzung durch einen Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmer führt nicht zur Doppelberechnung gleicher Leistungen.
- (8) Bei einer mit einem Verbraucher vereinbarten Öffnungs- oder Leistungspauschale sind die gewöhnliche Werkzeugnutzung, der übliche Endoskopeinsatz sowie übliche Bohr- und sonstige Verbrauchsmittel im Pauschalpreis enthalten, soweit nicht vor Vertragsschluss eine klar bezeichnete zusätzliche Leistung oder ein gesondertes Material vereinbart wurde.
- (9) Gegenüber Unternehmern können eine Endoskop- oder sonstige Werkzeugnutzungspauschale sowie tatsächlich verbrauchte oder bei fachgerechtem Einsatz verschlissene beziehungsweise unbrauchbar gewordene Bohrer, Fräser, Trenn- oder Schneidmittel nach Stück oder Verbrauch gesondert berechnet werden, wenn Art und Preis oder die konkrete Berechnungsgrundlage vor Vertragsschluss vereinbart wurden. Nicht gesondert berechnet werden die Anschaffung, Reparatur oder der Ersatz des eigenen allgemeinen Werkzeugbestands.
- (10) Material, Ersatzteile und sonstige auftragsbezogene Aufwendungen werden zusätzlich berechnet, soweit sie nicht im vereinbarten Preis enthalten sind. Kosten eines Nachunternehmers werden nur zusätzlich berechnet, wenn dessen Leistung nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang oder Preis erfasst ist und der Auftraggeber die zusätzliche Beauftragung oder die hierfür geltende Preisgrundlage vorab gebilligt hat. Unaufschiebbare Maßnahmen nach § 11 Absatz 3 bleiben unberührt.
- (11) Alle gegenüber Verbrauchern genannten Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht eindeutig anders ausgewiesen. Gegenüber Unternehmern können Preise netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer angegeben werden.

§ 6 Anfahrt und Nebenkosten

- (1) Die Anfahrt wird grundsätzlich auf Grundlage der Strecke vom Betriebssitz des Auftragnehmers zum Einsatzort und der Rückfahrt vom Einsatzort zum Betriebssitz berechnet. Maßgeblich sind die vor Vertragsschluss vereinbarten oder mitgeteilten Verrechnungssätze für Fahrzeit und/oder Fahrtstrecke beziehungsweise eine vereinbarte Anfahrtspauschale.
- (2) Die Berechnung nach Absatz 1 ist die vertragliche Kalkulationsgrundlage unabhängig davon, von welchem Ort der Auftragnehmer oder eine von ihm eingesetzte Fachkraft den Einsatz tatsächlich anfährt und zu welchem Ort die Fahrt anschließend fortgesetzt wird.

- (3) Der Auftragnehmer kann mehrere Einsätze organisatorisch miteinander verbinden und die für einzelne Auftraggeber berechneten Anfahrtskosten freiwillig reduzieren. Ein Anspruch auf Reduzierung, anteilige Aufteilung oder Offenlegung der Tourenplanung und anderer Aufträge besteht nicht. Eine im Einzelfall gewährte Ermäßigung begründet keinen Anspruch für spätere Aufträge.
- (4) Werden für denselben Auftraggeber mehrere Einsatzorte im Rahmen einer Tour angefahren, kann eine anteilige Verteilung der insgesamt kalkulierten Anfahrt auf die Einsatzorte vereinbart oder in der Rechnung vorgenommen werden. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt Absatz 1 maßgeblich.
- (5) Parkgebühren, Maut, Fahrkosten, Zufahrtsgebühren und notwendige Übernachtungskosten werden zusätzlich berechnet, soweit sie für den jeweiligen Auftrag anfallen und nicht bereits im vereinbarten Preis enthalten sind.

§ 7 Termine und Einsatzzeiten

- (1) Vereinbarte Termine und Zeitfenster sind verbindlich, sofern sie ausdrücklich bestätigt wurden. Geringfügige zeitliche Verschiebungen aufgrund vorheriger Einsätze, Verkehr, Sicherheitsmaßnahmen oder unvorhersehbarer technischer Schwierigkeiten bleiben vorbehalten.
- (2) Notfälle und nicht planbare sicherheitsrelevante Einsätze können die Verschiebung planbarer Arbeiten erforderlich machen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber hierüber, sobald dies zumutbar möglich ist.
- (3) Für Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen können vereinbarte Notdienst-, Nacht-, Wochenend- oder Feiertagszuschläge berechnet werden.

§ 8 Kurzfristige Absage, Verschiebung und Nichterscheinen

- (1) Sagt der Auftraggeber einen verbindlich vereinbarten Termin weniger als 24 Stunden vor dem vorgesehenen Beginn ab, verschiebt er ihn kurzfristig oder kann die Leistung aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, darf der Auftragnehmer eine pauschale Ausfallentschädigung in Höhe von 50 Prozent der für den Termin reservierten Arbeitsvergütung berechnen. Die reservierte Arbeitsvergütung ergibt sich aus dem vereinbarten Arbeits- oder Verrechnungssatz multipliziert mit der für den Termin bestätigten Dauer. Nicht einbezogen werden Material, Ersatzteile, noch nicht entstandene Anfahrtkosten, ersparte Aufwendungen und noch nicht entstandene Fremdkosten.
- (2) Die Pauschale berücksichtigt, dass die reservierte Einsatzzeit wegen der festen Touren- und Terminplanung regelmäßig nicht kurzfristig anderweitig vergeben werden kann. Der Auftragnehmer rechnet tatsächlich ersparte Aufwendungen und eine tatsächlich mögliche anderweitige Verwendung der Arbeitskraft an.
- (3) Bereits angefallene Anfahrtkosten, tatsächlich geleistete Arbeitszeit, bestellte oder nicht mehr stornierbare kundenbezogene Materialien, Fremdkosten und sonstige nachweislich entstandene Aufwendungen können daneben berechnet werden, soweit keine Doppelberechnung erfolgt.
- (4) Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens vorbehalten. Kann er insbesondere nachweisen, dass die bestätigte Arbeitszeit trotz zumutbarer Bemühungen nicht anderweitig vergeben oder genutzt werden konnte, kann der konkrete Anspruch bis zur Höhe der für diesen Zeitraum reservierten Arbeitsvergütung reichen. Ersparte Aufwendungen sowie tatsächlich erzielter oder zumutbar anderweitig erzielter Erwerb sind anzurechnen.
- (5) Die Pauschale wird nicht berechnet, soweit der Auftraggeber ein gesetzliches Widerrufs-, Rücktritts- oder sonstiges Lösungsrecht ausübt, das keine entsprechende Zahlungspflicht vorsieht, oder soweit der Auftragnehmer die Absage oder Undurchführbarkeit zu vertreten hat.
- (6) Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Soweit § 648 BGB anwendbar ist, kann der Auftragnehmer stattdessen nach den gesetzlichen Vorschriften abrechnen; eine Doppelberechnung ist ausgeschlossen.

§ 9 Wartezeiten und vergebliche Anfahrt

- (1) Wartezeiten, die aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers stammen, gelten als vergütungspflichtige Arbeitszeit. Dies gilt insbesondere bei fehlendem Ansprechpartner, verspätetem Zutritt, internen Freigaben, Sicherheitskontrollen, nicht zugänglichen Räumen oder noch nicht hergestellten Arbeitsbedingungen.
- (2) Ist eine Durchführung vor Ort aus Gründen, die aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers stammen, nicht möglich, können Anfahrt, Wartezeit, bereits erbrachte Leistungen und entstandene Aufwendungen nach der vereinbarten Preisgrundlage berechnet werden.

§ 10 Mitwirkungspflichten und Arbeitsbedingungen

- (1) Der Auftraggeber hat rechtzeitig einen sicheren und ungehinderten Zugang zum Einsatzort zu gewährleisten, zuständige Ansprechpartner zu benennen und erforderliche Schlüssel, Codes, Unterlagen, Freigaben und Informationen bereitzustellen. Er hat alle ihm bekannten Umstände mitzuteilen, die für Diagnose,

Verfahrenswahl, Arbeitsaufwand oder Sicherheit erheblich sein können. Hierzu gehören insbesondere frühere Störungen, schwergängige oder gewaltsame Öffnungen, Öffnungsversuche, Reparaturen, Umbauten, Manipulationen, Vorschäden sowie Arbeiten anderer Fachbetriebe.

- (2) Der Auftraggeber hat einen ausreichend großen, sicheren und beleuchteten Arbeitsbereich freizuhalten. Bei Tresoröffnungen muss genügend Platz für Werkzeugkoffer, Maschinen, Absaugung, Schutzmaßnahmen und sonstige Ausrüstung vorhanden sein.
- (3) Eine geeignete und ausreichend belastbare Stromversorgung ist unentgeltlich bereitzustellen, sofern sie für die Arbeiten benötigt wird.
- (4) Sind sichere oder fachgerechte Arbeitsbedingungen nicht gegeben und werden sie nicht innerhalb einer angemessenen, vor Ort zumutbaren Frist hergestellt, darf der Auftragnehmer die Arbeiten unterbrechen oder abbrechen. Anfahrt, Wartezeit, bis dahin geleistete Arbeitszeit und sonstige Aufwendungen sind zu vergüten, soweit der Auftraggeber den Hinderungsgrund zu vertreten hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (5) Der Auftraggeber bestätigt, zur Beauftragung von Öffnungs-, Reparatur- oder Veränderungsarbeiten berechtigt zu sein. Der Auftragnehmer darf bei berechtigten Zweifeln geeignete Nachweise verlangen und die Leistung bis zur Klärung verweigern.
- (6) Bei Arbeiten an bereits geöffneten Wertschutzschranken oder sonstigen Sicherheitsbehältnissen ist der Auftraggeber oder eine von ihm bevollmächtigte Person verpflichtet, während der Arbeiten anwesend zu sein oder eine geeignete Aufsicht sicherzustellen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, ist der Auftragnehmer hierüber vor Beginn der Arbeiten zu informieren. In diesem Fall ist eine geeignete alternative Dokumentation oder Überwachung zu vereinbaren.
- (7) Die Anwesenheits- oder Aufsichtspflicht dient der transparenten Durchführung der Arbeiten sowie der Vermeidung späterer Unstimmigkeiten über den Inhalt des Wertschutzschranke oder sonstigen Sicherheitsbehältnisses. Die Kontrolle der Vollständigkeit des Inhalts obliegt dem Auftraggeber.
- (8) Verlässt der Auftraggeber oder dessen Beauftragter den Arbeitsbereich trotz eines Hinweises des Auftragnehmers, darf der Auftragnehmer die Arbeiten bis zur Vereinbarung einer geeigneten alternativen Dokumentation oder Überwachung unterbrechen. Vom Auftraggeber verursachte Wartezeiten richten sich nach § 9. Die gesetzlichen Haftungsregeln bleiben unverändert.

§ 11 Diagnose, Fehlersuche und Mehrleistungen

- (1) Begutachtung, Diagnose, Fehlersuche, Öffnungsversuche, Demontage zur Ursachenermittlung, technische Beurteilung und Beratung sind eigenständige vergütungspflichtige Leistungen, wenn hierfür eine Zeitvergütung, Diagnosepauschale oder sonstige Preisgrundlage vereinbart wurde. Dies gilt auch, wenn anschließend keine Reparatur beauftragt wird, eine Reparatur technisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist oder der Öffnungserfolg erst in einem späteren Einsatz erreicht wird.
- (2) Zeigt sich erst vor Ort oder während der Arbeiten, dass zusätzliche oder abweichende Leistungen erforderlich sind, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber und holt dessen Entscheidung ein. Beruht zusätzlicher Aufwand darauf, dass der Auftraggeber entgegen § 10 Absatz 1 bekannte erhebliche Umstände nicht, unvollständig oder unrichtig mitgeteilt hat, ist der erforderliche zusätzliche Zeit- und Materialaufwand nach der vereinbarten Preisgrundlage zu vergüten.
- (3) Ist der Auftraggeber trotz zumutbarer Versuche nicht erreichbar, darf der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung ausschließlich solche Maßnahmen im unbedingt erforderlichen Mindestumfang durchführen, die objektiv notwendig sind, um einen unmittelbar drohenden erheblichen Schaden abzuwenden oder eine unmittelbar beeinträchtigte Sicherheit wiederherzustellen. Die bloße Vermeidung möglicherweise höherer späterer Kosten genügt nicht. Der Auftraggeber wird so früh wie möglich informiert. Im Übrigen werden die Arbeiten bis zur Abstimmung unterbrochen.

§ 12 Tresoröffnungen und Öffnungsverfahren

- (1) Wird eine Pauschale für die vollständige Öffnung vereinbart, schuldet der Auftragnehmer den vereinbarten Öffnungserfolg, vorbehaltlich einer gesetzlichen oder vereinbarten vorzeitigen Vertragsbeendigung. Werden dagegen ausdrücklich Diagnose, Fehlersuche oder Öffnungsarbeiten nach Zeitaufwand beauftragt, schuldet der Auftragnehmer eine fachgerechte Tätigkeit; ein Öffnungserfolg innerhalb eines einzelnen Einsatzes oder zu einem bestimmten Zeitpunkt wird dann nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Für Unterbrechung und Fortsetzung gilt ergänzend § 5 Absätze 4 bis 7.
- (2) Eine zerstörungsfreie Öffnung ist grundsätzlich das angestrebte Ziel. Sie kann jedoch nicht garantiert werden.
- (3) Eine zerstörungsfreie Öffnung kann insbesondere aufgrund von Defekten, Verschleiß, unbekannten oder verlorenen Codes, fehlenden Schlüsseln, Vorschäden, früheren gewaltsamen Öffnungen, Manipulationsversuchen, Korrosion, Blockierungen, aktivierten Zusatz- oder Notverriegelungen, konstruktiven

Besonderheiten, fehlenden Herstellerunterlagen oder nicht mehr verfügbaren Spezialkenntnissen beziehungsweise Werkzeugen unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar sein.

- (4) Der Auftragnehmer entscheidet nach fachlicher Bewertung über das geeignete Öffnungsverfahren. Vor dem Übergang zu einem voraussichtlich substanzverletzenden Verfahren, insbesondere Bohren, Schleifen, Trennen oder Hebeln, erläutert er dem Auftraggeber die vorgesehene Methode, die voraussichtlichen Auswirkungen, die geplante fachgerechte Wiederherstellung und etwaige zusätzliche Kosten und holt dessen ausdrückliche Zustimmung ein. Die Zustimmung kann mündlich erteilt und vom Auftragnehmer im Servicebericht dokumentiert werden. Ist der Auftraggeber nicht erreichbar, wird ein substanzverletzender Schritt nur unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 3 ausgeführt.
- (5) Bohrungen und sonstige substanzverletzende Eingriffe werden nach dem vereinbarten Umfang fachgerecht verschlossen oder wiederhergestellt. Technisch unvermeidbare Spuren, geringfügige Lackbeschädigungen, Verformungen oder der erforderliche Austausch von Bauteilen stellen keinen Mangel dar, soweit das Verfahren fachgerecht durchgeführt und nach Absatz 4 abgestimmt wurde.
- (6) Eine Öffnung beinhaltet nicht automatisch die vollständige Reparatur, optische Wiederherstellung, Neuzertifizierung oder Wiederherstellung eines bestimmten Versicherungsschutzes. Diese Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 13 Reparaturen, Wartungen und Ersatzteile

- (1) Reparaturen beziehen sich grundsätzlich nur auf die konkret beauftragten und bearbeiteten Komponenten. Eine allgemeine Funktions- oder Sicherheitsgarantie für das gesamte Wertbehältnis wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung übernommen.
- (2) Ist ein identisches Originalteil nicht verfügbar, nicht innerhalb angemessener Zeit beschaffbar oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, erläutert der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor dem Einbau die technisch geeigneten Alternativen, insbesondere wesentliche Unterschiede bei Hersteller, Modell, Bedienung, Bauform und – soweit für den Auftrag maßgeblich – Sicherheitsklassifizierung.
- (3) Der Einbau eines abweichenden Ersatzteils oder Schließsystems erfolgt erst nach Auswahl oder Zustimmung des Auftraggebers. Die Auswahl oder Zustimmung kann mündlich erfolgen und vom Auftragnehmer im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Servicebericht dokumentiert werden.
- (4) Wartungs- und Reparaturarbeiten können verdeckte Defekte, Materialermüdung oder Folgeschäden erkennbar machen. Bei älteren, beschädigten, umgebauten oder bereits zuvor bearbeiteten Wertschutzschränken kann trotz fachgerechter Arbeitsweise nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Defekte auftreten, soweit diese auf den vorhandenen Zustand oder die Konstruktion zurückzuführen sind.
- (5) Der Auftragnehmer verarbeitet und installiert ausschließlich von ihm beschaffte oder bereitgestellte Schlösser, Ersatzteile und Komponenten. Vom Auftraggeber oder von Dritten bereitgestellte Teile werden nicht angenommen, geprüft oder eingebaut.

§ 14 Elektronische Schlösser, Codes und Datensicherung

- (1) Der Auftraggeber ist für die sichere Verwahrung von Codes, Benutzerlisten, Programmierschlüsseln, Softwaredaten und Dokumentationen verantwortlich.
- (2) Bei Austausch, Rücksetzung, Reparatur oder Programmierung elektronischer Schlösser können vorhandene Benutzer, Codes, Protokolle, Zeitprogramme oder Konfigurationen technisch bedingt gelöscht oder zurückgesetzt werden. Eine Sicherung oder Wiederherstellung wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt und technisch möglich ist.
- (3) Eine Rücksetzung oder Löschung erfolgt nur, wenn sie Gegenstand des Auftrags oder für den Austausch, die Wiederverwendung oder die sichere Außerbetriebnahme eines Schlosses technisch erforderlich ist. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber hierüber vorab, soweit dies nach den Umständen möglich ist. Eine Verpflichtung zum Auslesen vorhandener geheimer Codes besteht nicht; häufig ist ein solches Auslesen technisch nicht möglich.
- (4) Nach Abschluss einer Programmierung hat der Auftraggeber die Funktion und die ihm mitgeteilten Codes unverzüglich zu prüfen und neue Codes nach den Sicherheitsvorgaben zu verwahren.
- (5) Batterien und Akkumulatoren sind Verschleißteile. Angaben zu ihrer Lebensdauer sind Erfahrungswerte und keine Haltbarkeitsgarantie.

§ 15 Klassifizierung, Versicherbarkeit und Sicherheitsniveau

- (1) Der Auftragnehmer erbringt keine Versicherungs- oder Rechtsberatung. Die Prüfung eines Versicherungsvertrags, die Festlegung zulässiger Werte oder die verbindliche Bestätigung der Anerkennung

eines Wertschutzschranks durch einen Versicherer sind nicht Bestandteil des Auftrags, sofern dies nicht ausdrücklich und rechtlich zulässig gesondert vereinbart wurde.

- (2) Der Auftragnehmer berücksichtigt bei der Auswahl von Ersatzkomponenten nach Möglichkeit bekannte Herstellerangaben, einschlägige Normen und vorhandene Klassifizierungen, insbesondere anerkannte VdS- oder ECB-S-Klassen. Eine endgültige Entscheidung über den Versicherungsschutz trifft ausschließlich der Versicherer des Auftraggebers.
- (3) Der Einsatz eines technisch geeigneten, vom Auftraggeber nach § 13 ausgewählten Ersatzschlosses mit mindestens vergleichbarer einschlägiger Sicherheitsklassifizierung stellt für sich allein keinen Mangel dar, auch wenn Hersteller, Modell oder Bedienkonzept vom bisherigen Schloss abweichen.
- (4) Werden bei der Arbeit offensichtliche Hinweise auf eine fehlende, veraltete oder durch Öffnung, Vorschäden oder Umbauten beeinträchtigte Klassifizierung erkennbar, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hin und dokumentiert den Hinweis im Servicebericht. Dies ersetzt keine vollständige versicherungsrechtliche oder zertifizierungsbezogene Prüfung der Gesamtanlage.
- (5) Eine nachträgliche Veränderung, Reparatur oder Öffnung kann Auswirkungen auf Zertifizierung oder Versicherbarkeit haben. Eine Wiederherstellung oder Bestätigung eines bestimmten Zertifizierungsstands wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart und durch eine zuständige Stelle möglich ist.

§ 16 Ausgebaute Komponenten

- (1) Ausgebaute Komponenten verbleiben grundsätzlich am Einsatzort beim Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Wünscht der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer ausgebaute Komponenten mitnimmt, gehen diese mit der Übergabe unentgeltlich in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Der Auftragnehmer darf sie anschließend entsorgen oder für betriebliche Zwecke verwenden.
- (3) Eine Vergütung oder Gutschrift für überlassene Altteile erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (4) Vor einer Weiterverwendung oder Entsorgung setzt der Auftragnehmer vorhandene elektronische Schlösser zurück und entfernt oder vernichtet gespeicherte Codes, Kennzeichnungen und sonstige sicherheitsrelevante Daten, soweit dies technisch möglich und für die sichere Weiterverwendung oder Entsorgung erforderlich ist.

§ 17 Dokumentation, technische Bilddatenbank und Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer darf zur Auftragsdurchführung, Nachweisführung, Qualitätssicherung und technischen Dokumentation im erforderlichen Umfang Fotos, Videos, Messwerte, Schlossdaten und Arbeitsberichte anfertigen und für die hierfür erforderliche Dauer speichern. Dabei werden Aufnahmen auf den technischen Arbeitsbereich beschränkt.
- (2) Für eine dauerhaft geführte interne technische Wissensdatenbank dürfen ausschließlich anonymisierte Fotos der Tresortür, des Schlossbereichs oder des technischen Innenaufbaus verwendet werden. Personen, der Inhalt des Wertbehältnisses, Kundenunterlagen, räumliche Merkmale und sonstige kundenbezogene oder identifizierende Inhalte werden hierfür nicht aufgenommen.
- (3) Vor der Übernahme in die dauerhafte Wissensdatenbank werden sämtliche Zuordnungen zu Auftraggeber, Auftrag, Standort und Einsatzdatum entfernt. Identifizierende Beschriftungen, Seriennummern und Metadaten werden entfernt oder unkenntlich gemacht, soweit sie eine Zuordnung ermöglichen könnten. Die dauerhaft gespeicherten Aufnahmen werden nicht in der Kundenakte geführt und dürfen nach vernünftigem Ermessen keine Identifizierung des Auftraggebers oder Einsatzorts ermöglichen.
- (4) Die anonymisierte Wissensdatenbank darf dauerhaft für interne fachliche Zwecke, insbesondere zur Vorbereitung künftiger Öffnungen, zur Erkennung typischer Notverriegelungen und Konstruktionsmerkmale sowie zur Qualitätssicherung, genutzt werden. Eine Veröffentlichung, Nutzung zu Werbezwecken oder Weitergabe an außenstehende Dritte erfolgt nur aufgrund einer gesonderten ausdrücklichen Einwilligung oder einer gesetzlichen Erlaubnis.
- (5) Sicherheitsrelevante Informationen, Codes, Bohrbilder und technische Einzelheiten werden vertraulich behandelt und nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung, aufgrund gesetzlicher Pflichten oder mit Zustimmung des Berechtigten erforderlich ist.

§ 18 Abnahme

- (1) Soweit die Leistung ihrer Art nach abnahmefähig ist, hat der Auftraggeber das vertragsgemäß hergestellte Werk nach Fertigstellung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- (2) Die Unterzeichnung eines Montage- oder Serviceberichts gilt nur dann als Abnahme, wenn aus dem Dokument klar hervorgeht, dass der Auftraggeber die bezeichnete Werkleistung als im Wesentlichen vertragsgemäß billigt. Mängelvorbehalte können im Bericht festgehalten werden.

- (3) Eine Abnahmefiktion tritt nur nach Maßgabe des § 640 Absatz 2 BGB ein. Gegenüber einem Verbraucher setzt sie insbesondere voraus, dass der Auftragnehmer ihn zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die gesetzlichen Folgen hingewiesen hat.

§ 19 Mängelrechte und Nacherfüllung

- (1) Für Mängel gelten die gesetzlichen Rechte. Der Auftragnehmer ist zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine angemessene Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben. Eigenmächtige Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter können Ansprüche ausschließen, soweit sie die Prüfung oder Nacherfüllung vereiteln oder den Schaden verursachen beziehungsweise vergrößern.
- (3) Kein Mangel liegt vor bei normalem Verschleiß, unsachgemäßer Nutzung, unzureichender Wartung, ungeeigneten Batterien, äußeren Einwirkungen, nachträglichen Veränderungen durch Dritte oder Schäden, die auf den bereits vorhandenen Zustand, die Konstruktion oder nicht vom Auftragnehmer gelieferte Komponenten zurückzuführen sind.
- (4) Gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Arbeiten an beweglichen Sachen ein Jahr ab Abnahme, soweit gesetzlich zulässig. Ausgenommen sind Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen, Garantien sowie zwingend längere gesetzliche Fristen. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 20 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für schuldhafte Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; die Haftung ist dann auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (4) Für den Verlust von Bargeld, Wertgegenständen, Dokumenten oder Daten im Wertschutzschrank haftet der Auftragnehmer nach den vorstehenden Absätzen, soweit der Verlust von ihm schuldhaft verursacht wurde. Der Auftraggeber hat vor Beginn der Arbeiten auf besonders empfindliche, gefährliche oder außergewöhnlich wertvolle Inhalte hinzuweisen und diese, soweit möglich, zu entnehmen oder zu sichern.
- (5) Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie dafür, dass ein Wertschutzschrank, eine Wertschutzraumtür, ein Schloss oder eine sonstige Sicherungseinrichtung nach Abschluss der Arbeiten jeden Einbruchversuch verhindert. Die Sicherheitswirkung hängt neben den ausgeführten Arbeiten insbesondere vom Zustand und Aufbau der Gesamtanlage, von deren Nutzung sowie von weiteren baulichen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen ab.
- (6) Für Schäden infolge eines späteren Einbruchs oder Einbruchversuchs haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur, soweit der Schaden auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung beruht.
- (7) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Vertragsschluss auf außergewöhnlich hohe Vermögenswerte oder sonstige besondere Schadensrisiken hinzuweisen, soweit diese für den Auftragnehmer nicht erkennbar sind. Unterbleibt ein solcher Hinweis, gelten insbesondere die gesetzlichen Grundsätze über das Mitverschulden und die Schadensminderungspflicht.

§ 21 Lieferzeiten und höhere Gewalt

- (1) Soweit Liefer- oder Ausführungsfristen durch ein Ereignis beeinträchtigt werden, das außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegt, von ihm auch bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht verhindert werden konnte und die Leistung konkret verzögert oder vorübergehend unmöglich macht, verlängern sich die betroffenen Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Behinderung und unternimmt die zumutbaren Maßnahmen, um deren Folgen zu begrenzen.
- (3) Lieferengpässe oder der Ausfall eines Vorlieferanten gelten nur dann als Behinderung nach Absatz 1, wenn der Auftragnehmer den Lieferanten sorgfältig ausgewählt hat, kein Beschaffungsrisiko übernommen wurde und eine zumutbare Ersatzbeschaffung nicht möglich ist. Eine Erkrankung gilt nur, soweit die persönliche Leistungserbringung erforderlich und eine zumutbare Vertretung nicht rechtzeitig verfügbar ist.

- (4) Dauert die Behinderung dauerhaft an oder wird das Festhalten am Vertrag wegen der Verzögerung für eine Partei unzumutbar, richten sich Rücktritt, Kündigung, Rückabwicklung und Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Waren und Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Forderung Eigentum des Auftragnehmers.
- (2) Gegenüber Unternehmern gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung, soweit gesetzlich zulässig.
- (3) Soweit gelieferte Teile wesentliche Bestandteile einer Sache werden und ein Eigentumsvorbehalt rechtlich nicht fortbesteht, bleiben die Zahlungsansprüche unberührt.

§ 23 Zahlung, Fälligkeit und Materialvorauszahlung

- (1) Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug fällig.
- (2) Muss der Auftragnehmer für einen konkreten Auftrag kundenbezogenes, nicht gewöhnlich bevorratetes Material, ein Schloss oder ein Ersatzteil bestellen, kann vor Auslösung der Bestellung die Zahlung der zuvor mitgeteilten Material- und unmittelbar zugehörigen Beschaffungskosten verlangt werden. Die Bestellung wird erst nach Zahlungseingang ausgelöst. Eine allgemeine Vorauszahlung auf die Arbeitsleistung wird hierdurch nicht begründet.
- (3) Endet der Vertrag vor Verwendung des vorausbezahlten Materials, werden Rückgabe, Stornierung, Herausgabe, Anrechnung und Erstattung nach der getroffenen Vereinbarung und den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet. Tatsächlich angefallene, nicht erstattbare kundenbezogene Beschaffungs- und Stornokosten können berücksichtigt werden, soweit der Auftragnehmer sie nicht zu vertreten hat.
- (4) Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Gegenforderungen aufrechnen. Verbraucherrechte bleiben unberührt.

§ 24 Zahlungsverzug und weitere Aufträge

- (1) Nach Ablauf eines kalendermäßig bestimmten Zahlungsziels tritt Verzug ohne weitere Mahnung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ein. Gegenüber Verbrauchern gelten ergänzend die gesetzlichen Voraussetzungen des § 286 Absatz 3 BGB.
- (2) Im Verzugsfall kann der Auftragnehmer die gesetzlichen Verzugszinsen, die gesetzliche Verzugs pauschale gegenüber Unternehmern sowie weitere ersatzfähige Verzugsschäden geltend machen.
- (3) Nach Eintritt des Verzugs darf der Auftragnehmer ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt mit der Forderungsdurchsetzung beauftragen. Die erforderlichen und gesetzlich erstattungsfähigen Kosten trägt der Auftraggeber.
- (4) Bei offenen oder überfälligen Forderungen darf der Auftragnehmer die Annahme oder Ausführung weiterer, rechtlich selbstständiger Aufträge bis zum Ausgleich zurückstellen, soweit dem keine zwingenden Pflichten entgegenstehen. Für bereits geschlossene Verträge gelten die gesetzlichen Rechte.

§ 25 Verbraucherverträge und Widerruf

- (1) Verbrauchern können bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gesetzliche Widerrufsrechte zustehen. Erforderliche Widerrufsbelehrungen und Muster-Widerrufsformulare werden, soweit notwendig, gesondert auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt und sind nicht Bestandteil dieser AGB.
- (2) Verlangt ein Verbraucher ausdrücklich, dass eine entgeltliche Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, gelten die gesetzlichen Regelungen zu Wertersatz und zum Erlöschen des Widerrufsrechts. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen muss das Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger erklärt werden. Wertersatz wird nur verlangt, wenn die gesetzlichen Informations- und Zustimmungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Bei Verträgen über dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, zu denen der Verbraucher den Auftragnehmer ausdrücklich angefordert hat, gelten die gesetzlichen Ausnahmen vom Widerrufsrecht. Für zusätzlich erbrachte, nicht ausdrücklich angeforderte Leistungen oder für Waren, die bei der Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden, bleiben gesetzliche Widerrufsrechte unberührt.

§ 26 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung.
- (2) Der Auftragnehmer darf auftragsbezogene Daten im erforderlichen Umfang an eingesetzte Dienstleister, Lieferanten, Nachunternehmer, Steuerberater, Zahlungsdienstleister, Rechtsanwälte oder Inkassodienstleister übermitteln, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht.
- (3) Für die dauerhaft anonymisierte technische Wissensdatenbank gilt ergänzend § 17. Kundenbezogene Auftragsdokumentation und anonymisierte technische Aufnahmen werden organisatorisch getrennt geführt.

§ 27 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Ausschluss zulässig ist. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand. Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.